

Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Richtlinie betreffend unüberdachter Laufhofflächen für Rindvieh im Kanton Glarus

Dieses Dokument dient der Handhabung in Bezug auf die Berechnung unüberdachter Laufhofflächen bei Stallbauten (Neubauten, Anbauten und Umbauten) für Tiere der Rindergattung.

1. Rahmenbedingungen von Seiten Bund

Die Verordnung des EVD über Ethoprogramme (Ethoprogrammverordnung, SR 910.132.4) vom 25. Juni 2008 mit Erläuterungen bzw. Weisungen legt die rechtlichen Grundlagen betreffend diesem Thema fest.

Anhang 5 Ziffer 3.2 Buchstabe b und Ziffer 3.3 Buchstabe b dieser Verordnung besagen, dass für die Tiere der Rindergattung mindestens 50 % der minimalen Laufhoffläche ungedeckt sein müssen.

Anhang 5 Ziffer 2.1

Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest (vgl. Ziffer 1.5). Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.

Anhang 5 Ziffer 1.5

Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen in diesem Anhang abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wären; oder*
- b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.*

Art. 4a Kantonale Sonderzulassungen

¹ *Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach den Anhängen 2 Ziffer 1.3, 4 Ziffer 1.1 Buchstabe b und 5 Ziffer 1.5 schriftlich.*

² *Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.*

³ *Sie beinhalten:*

- a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;*
- b. die Begründung für die Abweichung; und*
- c. die Geltungsdauer.*

⁴ *Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.*

⁵ *Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.*

2. Kantonale Richtlinien zur Handhabung unüberdachter Laufhofflächen

Um die unüberdachte Laufhoffläche zu ermitteln, wendet der Kanton Graubünden die Grafik in der Beilage (Bemessung Laufhöfe unter Vordächern) an, die auch bei der Umsetzung im Kanton Glarus zur Anwendung kommt. Diese Grafik wird bei Neubauten, Anbauten und Umbauten für Tiere der Rindergattung angewendet.

Wird für die Berechnung der unüberdachten Laufhofflächen bei Neubauten, Anbauten und Umbauten für Rindvieh diese Grafik angewendet, fällt dies unter Anhang 5 Ziffer 2.1. Das heisst, in diesem Fall ist keine Sonderbewilligung gemäss Art. 4a notwendig.

Glarus, 14. Dezember 2021/sk

Abteilung Landwirtschaft
des Kantons Glarus

Beilage:

- Bemessung Laufhöfe unter Vordächern